

# Statuten

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Stadtgrün" besteht mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Massnahmen für ein besseres Stadtklima und für die Schadstoffreduktion in Boden, Luft und Wasser. Zur Erreichung dieser Ziele fördert der Verein Stadtgrün Horizontal- und Vertikalbegrünungen ebenso wie die Optimierung des Wasserhaushaltes in der Stadt Zürich.

## Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Spenden etc.)

## Artikel 4 – Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## Artikel 5 – Mitgliedschaften des Vereins bei anderen Organisationen

Der Verein Stadtgrün kann seinerseits Mitglied bei einer oder mehreren Organisationen sein, die im Einklang mit dem Vereinszweck stehen. Über solche Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein auf Wunsch eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt auch in folgenden Fällen:

- Tod (bei natürlichen Personen);
  - Auflösung (bei juristischen Personen);
  - Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
  - Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der
-

---

schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge und/oder Spenden werden nicht zurückbezahlt.

### **Artikel 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **Artikel 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Organisationen
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### **Artikel 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Verhandlungsgeschäfte werden den Mitgliedern 10 Tage im Voraus mitgeteilt – vorbehältlich der Anträge, die an der Mitgliederversammlung spontan eingereicht werden.

---

---

## **Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Für folgende Beschlüsse ist ein 2/3-Mehrheit erforderlich:

- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

## **Artikel 11 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus min. 5 bis max. 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand und Präsident/in wird jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## **Artikel 14 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 15 – Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

---

---

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

### **Artikel 16 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. November 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Beni Schwarzenbach  
Präsident Verein Stadtgrün

Die Vorstandsmitglieder

Beni Schwarzenbach  
Präsident

Manuel Alberati

Stefan Günther

Nadja Bleuler

Heinz Tschabold  
Kassier

Thomas Noethiger

---